

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.**Zweites Hochschulreformgesetz****Gesellschaftliche Verantwortung in Forschung und Lehre!**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit Drs. 17/1309 vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Hochschulreformgesetzes wird wie folgt geändert:

Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Aufgaben wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „Die den Hochschulen vom Land zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für Vorhaben verwendet werden, die friedlichen Zwecken dienen. Rüstungsforschung ist auszuschließen.“
- Die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.
- b) In § 8 Verwendung von Tieren Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Verwendung von lebenden oder eigens dafür getöteten Tieren in Lehre und Forschung ist nur zulässig, wenn das Forschungsvorhaben nicht mit anderen Methoden und Materialien mit vergleichbarer Erfolgsaussicht durchgeführt werden kann und ein öffentliches Interesse an den voraussichtlichen Forschungsergebnissen besteht.“
- c) In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Tierversuche sind auszusetzen, wenn der Akademische Senat der Hochschule oder der Senat der Freien Hansestadt Bremen es durch Beschluss verlangen.“
- d) In § 50 Lehrangebot wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Behandlung oder Einbeziehung von Lehrinhalten oder Studienaktivitäten, die Krieg und Frieden, militärische oder militärisch relevante Themen und Praktiken betreffen, hat sich an der Verpflichtung zu orientieren, dass die Hochschulen ausschließlich friedlichen Zwecken dienen. Militärische oder militärisch relevante Themen und Praktiken sind als solche kenntlich zu machen und angemessen zu reflektieren.“
- e) Es wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

Ausschluss von Rüstungsforschung

- (1) Die Hochschulen bilden zur Umsetzung des § 4 Absatz 2 Forschungsstellen zum Ausschluss von Rüstungsforschung. Als Rüstungsforschung gelten alle Projekte und Programme, die militärischen Zwecken dienen, für deren Ergebnisse eine militärische Nutzung vorgesehen ist oder bei denen eine Kooperation zwischen zivilen und militärischen Nutzern vorgesehen ist. Als militärische Nutzung gilt die Nutzung für bewaffnete Konflikte oder für bewaffnete Einsätze gegen Zivilisten.
- (2) Aufgabe der Forschungsstelle ist die Kontrolle der Verwendung der finanziellen Mittel, die der Hochschule vom Land zur Verfügung gestellt werden, hinsichtlich ihrer ausschließlichen Nutzung für friedliche Zwecke. Zu diesem Zweck kann sie Auskünfte von allen Organen und Mitgliedern der Hochschule einholen und eigene Forschungsvorhaben wahrnehmen.

(3) Die Forschungsstelle erarbeitet Richtlinien zur Entkopplung ziviler Forschung von militärischer Forschung und legt sie dem Akademischen Senat und den Fachbereichsräten zur Beschlussfassung vor.

(4) Die Forschungsstelle wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Sie ist auch zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen nach § 50 Abs. 3. Die Hochschule hat der Forschungsstelle eine angemessene Arbeitsausstattung und angemessene Mittel für eigene Forschungsaufgaben zur Verfügung zu stellen."

f) § 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 74 Abs. 2 ist die Durchführung eines mit Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhabens an der Hochschule zulässig. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule für das Forschungsvorhaben ist der Hochschule kostendeckend zu entgelten. Für die Inanspruchnahme von Personal und für die Tätigkeit des durchführenden Hochschulmitglieds im Rahmen des Forschungsvorhabens hat die Hochschule einen vollen Personalausgleich zu gewährleisten.“

g) In § 74 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Forschungsvorhaben, die mit Mitteln Dritter finanziert werden und an der Hochschule durchgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen der Hochschule, insbesondere den Bestimmungen zu Aufgaben, Zielen und Ethik in §§ 4, 7, 7 a, 8 und 70. Die Durchführung von Forschungsvorhaben, die militärischen Zwecken dienen, ist keine zulässige Aktivität im Sinne der Absätze 1 und 2.“

Begründung

Die Verpflichtung der Hochschulen auf friedliche Ziele und auf Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung ergibt sich aus der Präambel der Bremischen Landesverfassung sowie den Artikeln 12 und 65. So heißt es in Artikel 12 ausdrücklich: „Der Mensch steht höher als Technik und Maschine. Zum Schutz der menschlichen Persönlichkeit und des menschlichen Zusammenlebens kann durch Gesetz die Benutzung wissenschaftlicher Erfindungen und technischer Einrichtungen unter staatliche Aufsicht und Lenkung gestellt sowie beschränkt und untersagt werden.“ Nach Artikel 65 Satz 1 „bekennt sich (die Freie Hansestadt Bremen) zu Demokratie, sozialer Gerechtigkeit, Freiheit, Schutz der natürlichen Umwelt, Frieden und Völkerverständigung“. Die Indienstnahme der Hochschulen für Rüstungsforschung und Militarisierung von Lehre und Forschung widerspricht dieser Verpflichtung.

Die Ausrichtung der Hochschulen auf friedliche Zwecke wird zusehends konterkariert durch die Bedeutung von Forschungsvorhaben mit militärischen Zwecken. Dabei ist die Abgrenzung von militärischer und ziviler Forschung angesichts der Problematik des „dual use“ schwieriger geworden. Sie erfordert daher eigenständige Anstrengungen der Hochschulen.

Zur gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen gehören auch die Einhaltung des Tierschutzes sowie die Sicherstellung, dass Forschung mit Mitteln Dritter nicht auf Kosten der regulären, öffentlichen Aufgaben der Hochschulen betrieben wird.

Zu den einzelnen Änderungen

- a) Eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung auf friedliche Zwecke fehlt bislang.
- b) Die derzeitige Regelung, nach der alternative Methoden und Materialien zu fördern sind, ist nicht ausreichend, um der Hochschule eine Handhabe gegen unethische Tierversuche zu geben.
- c) Die bisherige Regelung sieht nur Empfehlungen der zuständigen Kommissionen vor. Angesichts der Erfahrungen, beispielsweise mit den jahrelangen Affenversuchen, ist eine Regelung vorzusehen, die dem Akademischen Senat oder dem Senat der Freien Hansestadt Bremen ein wirksames Eingreifen erlaubt.
- d) Die Militarisierung des Studiums ist analog zum Ausschluss der Rüstungsforschung auszuschließen. Sie findet zunehmend in verschiedenen Studiengängen statt, z. B. im Bereich der Bionik. Entscheidend ist dabei, dass militärische oder militärisch relevante Inhalte und Praktiken als solche kenntlich gemacht und kritisch reflektiert werden.

- e) Der friedliche Auftrag der Hochschulen erfordert, wie oben beschrieben, eigenständige Anstrengungen zur Prüfung militärischer Zwecke und zur Auseinandersetzung mit der Problematik des „dual use“ etc. Der friedliche Auftrag kann nur wirksam erfüllt werden, wenn er durch eigenständige, institutionelle Vorkehrungen gestützt wird.
- f) Drittmittelforschung kann Hochschulen arm machen, wenn die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Hochschule nicht kostendeckend entgolten wird. In der Praxis ist dies häufig nicht der Fall. Ebenso ist vorzusehen, dass tatsächlich ein Personalausgleich vorgenommen wird, damit nicht Drittmittelforschung dem regulären Hochschulbetrieb Ressourcen entzieht.
- g) Die Forschung mit Mitteln Dritter darf nicht außerhalb der grundsätzlichen Ziele und Aufgaben der Hochschule stehen. Insbesondere ist z. B. auch die Verpflichtung auf friedliche Zwecke dabei einzuhalten.

Jost Beilken, Monique Troedel,
Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE.